

99063057261006, 99063057261006

Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei sonstigen Anlagen vorlegen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/410122372/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063057261006, 99063057261006
Leistungsbezeichnung I	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei sonstigen Anlagen vorlegen
Leistungsbezeichnung II	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei sonstigen Anlagen vorlegen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	ReSyMeSa, Emissionsbericht, Emissionsmessbericht, Industrieanlage, genehmigungsbedürftige Anlage, VDI 4220, Emission, Immissionsschutz, Messstelle, Luftschadstoffe, Schadstoffmessung, 9 BImSchV, LAI-Mustermessbericht, BImSchG, TA Luft, Jahresbericht, Emissionsmessung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100), Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__29.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_9/__21.html https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_18082021_IGI25025005.htm
Teaser	Wenn Sie bestimmte genehmigungsbedürftige Industrie- oder Gewerbeanlagen betreiben, kann es sein, dass Sie die Einhaltung von Grenzwerten des Schadstoffausstoßes durch kontinuierliche Messungen überprüfen und über die Ergebnisse einen Messbericht erstellen müssen.
Volltext	Wenn Sie bestimmte genehmigungsbedürftige Industrie- oder Gewerbeanlagen betreiben, können Sie behördlich verpflichtet werden: • die Einhaltung von Grenzwerten des Schadstoffausstoßes durch kontinuierliche Messungen zu überprüfen und • über die Ergebnisse einen Messbericht zu erstellen. Einzelheiten zu Art und Umfang der kontinuierlichen Messungen sowie zu den von Ihnen einzuhaltenden Fristen stehen im Genehmigungsbescheid für Ihre Anlage.
Erforderliche Unterlagen	• vollständiger Messbericht

Modul	Sachverhalt
	• gegebenenfalls weitere Unterlagen gemäß Genehmigungsbescheid
Voraussetzungen	• Ihnen liegt ein Genehmigungsbescheid für eine genehmigungsbedürftige Industrie- oder Gewerbeanlage vor.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Sie können Ihren Messbericht entsprechend der Vorgaben der nach Landesrecht zuständigen Behörde einreichen. Den Bericht legen Sie folgendermaßen vor: • Für die fortlaufenden Messungen wenden sich an Ihre zuständige Immissionsschutzbehörde. Diese teilt Ihnen Einzelheiten über Art und Umfang der erforderlichen Ermittlungen mit. • Sie werten die kontinuierlichen Messungen des jeweiligen Kalenderjahrs aus. • Sie erstellen über die Ergebnisse einen Messbericht. • Sie können ein akkreditiertes Messinstitut oder eine sachverständige Person mit der Auswertung der kontinuierlichen Messungen oder der Erstellung des Messberichts beauftragen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Messungen und Messbericht müssen Sie innerhalb der im Genehmigungsbescheid Ihrer Anlage genannten Frist zusammen mit allen Unterlagen bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorlegen. Den Messbericht und die Aufzeichnungen der Messgeräte müssen Sie für mindestens 5 Jahre nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes aufbewahren.
weiterführende Informationen	https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein
Hinweise	Wenn Sie behördlich angeordnete Messungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen lassen, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
Rechtsbehelf	Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.

Modul	Sachverhalt
Kurztext	• Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei sonstigen Anlagen • die zuständige Immissionsschutzbehörde kann zur Überwachung der Emissionen kontinuierliche Messungen festlegen • gilt nur für bestimmte genehmigungsbedürftige Industrie- und Gewerbeanlagen • Art, Umfang und Fristen der Messungen ergeben sich aus dem Genehmigungsbescheid für die Anlage • Unternehmen, die die Anlagen betreiben, können verpflichtet werden, über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen einen Messbericht zu erstellen • zuständig: zuständige Immissionsschutzbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei sonstigen Anlagen vorlegen, Submit measurement report on continuous measurements of air pollutants at other installations